



# Sassnitz Stadtanzeiger



**Amtliches Bekanntmachungsblatt**

Nr. 13/2002 - 9. Jahrgang

9. Dezember 2002

kostenlose Ausgabe

## INHALTSVERZEICHNIS

- ❖ Förderungsrichtlinien kleinteilige Maßnahmen im Sanierungsgebiet „Altstadt“
- ❖ 1. Nachtragshaushaltssatzung 2002
- ❖ Haushaltssatzung 2003
- ❖ Jahresrechnung 2001 – Entlastung des Bürgermeisters
- ❖ Parkgebührenverordnung der Stadt Sassnitz
- ❖ Sitzungen der Stadtvertretung und des Hauptausschusses
- ❖ Stellenausschreibung
- ❖ Sitzungskalender der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse für das 1. Halbjahr 2003

❖ ❖ ❖

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,  
verehrte Gäste der Stadt Sassnitz,

wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein frohes und glückliches Weihnachtsfest. Der weihnachtliche Ausklang des alten Jahres soll Ihnen auch Erholung und Besinnung bringen. Weihnachten ist das Fest der Familie, die Kinder kommen nach Hause, um mit ihren Eltern das Weihnachtsfest gemeinsam zu verbringen. In manchen Familien wird es durch die große räumliche Trennung nicht möglich sein, dass man an den Weihnachtstagen gemeinsam am Tisch sitzen kann. Gedanklich ist man trotzdem verbunden, das ist der besondere Mythos dieses Festes.

Sassnitz ist in diesem zu Ende gehenden Jahr wiederum attraktiver für seine Einwohner und Gäste geworden, wir leben, arbeiten und wohnen gern in dieser Stadt. Die Stadtvertretung und die Verwaltung stehen in der Pflicht, dafür mit allen Kräften zu sorgen. Ihr Mitwirken ist unerlässlich.

Weihnachten ist das Fest des Friedens. Auch und gerade die Gemeinde ist aus leidvoller Erfahrung gefragt, für Frieden im eigenen Haus und für Frieden auf Erden einen Beitrag zu leisten.

Für das neue Jahr und für die vor Ihnen und uns stehenden Aufgaben wünschen wir Ihnen Gesundheit und Kraft.

Alles Gute für Sie und Ihre Familien!

N. Thomas  
Stadtvertretervorsteher

D. Holtz  
Bürgermeister

# **Förderungsrichtlinien der Stadt Sassnitz für kleinteilige Maßnahmen im Sanierungsgebiet „Altstadt“**

## **§ 1 Förderung von kleinteiligen Maßnahmen**

- (1) Die Stadt fördert im Rahmen des jährlichen Maßnahmenprogramms der Städtebauförderung mit Einrichtung eines Kontingentes für sog. kleinteilige Maßnahmen Gestaltungsmaßnahmen an Gebäuden und privaten Freiflächen. Die Förderung verfolgt den Zweck der Ortsbildpflege und Ortsverbesserung sowie der Anreizschaffung für weitere private Folgeinvestitionen im Sanierungsgebiet.
- (2) Grundlage bilden die Städtebauförderungsrichtlinien (StBauFR) des Landes in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Geltungsbereich dieser Richtlinien ist auf das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Altstadt“ der Stadt Sassnitz räumlich beschränkt.

## **§ 2 Förderungsfähige Maßnahmen**

- (1) Förderungsfähig sind kleinteilige Maßnahmen, bei denen die geplanten Bruttokosten der Modernisierung und Instandsetzung bis zu EUR 300,00/m<sup>2</sup> Nutzfläche betragen. Bei der Gestaltung privater Freiflächen sind Maßnahmen bis zu einer Kostenobergrenze von EUR 50,00/m<sup>2</sup> förderfähig. Als Untergrenze von durchzuführenden Maßnahmen werden 750,00 EUR festgesetzt.
- (2) Förderungsfähig sind Maßnahmen zur Gestaltung an Gebäuden, zur Verbesserung der Wärmedämmung und der Gestaltung der Grundstücksränder (Hecken, Zäune, Mauern).

## **§ 3 Förderungsgrundsätze**

- (1) Förderungsfähig sind nur Maßnahmen, die im Einklang mit den vorhandenen städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt stehen. Hierbei bilden der städtebauliche Rahmenplan und die Gestaltungsfibel die Grundlage.
- (2) Den Grundsätzen des ökologischen und des stil- und fachgerechten Bauens sowie den Belangen des Denkmalschutzes ist Rechnung zu tragen. Als Baumaterialien sind vorrangig nachwachsende Rohstoffe zu verwenden.
- (3) Förderungsfähige Einzelmaßnahmen sind unter anderem das Aufarbeiten historischer Holztüren, Veranden und Gestaltungselementen von Gebäuden; Dachneueindeckungen, der städtebauliche Mehraufwand bei Anbringung neuer Werbeanlagen, Fassadenumgestaltungen und damit im Zusammenhang stehende Mauerwerkstrockenlegung.  
Außerdem sind förderfähig:
  - Befestigung von privaten Freiflächen, die vom öffentlichen Raum aussichtbar sind,
  - Einfriedungen und Hecken,
  - Mauern,
  - Hauseingangsstufen,
  - das Anbringen von Rankgerüsten mit Berankungen und Bepflanzungen von privaten Flächen, die in den öffentlichen Raum wirken.
- (4) Nicht förderfähig sind der Einbau von Dachflächenfenstern, Kunststofffenstern und -türen und Dacheindeckungen mit andersfarbigen Dachbelägen aus bituminösem Material als **Schwarz** sowie die Verwendung von Imitationen im Mauerwerk und Fensterbereich.
- (5) Keine Förderung erfolgt bei Teilmaßnahmen, die trotz stil- und fachgerechter Ausführung der Einzelmaßnahmen zu einer Verfestigung von vorhandenen städtebaulichen Missständen führen (z.B. störende asymmetrische Fassadengestaltung, asymmetrische Tür- und Fenstergliederung), Farbgestaltung und Fassadengestaltung entgegen den Gestaltungsregeln.
- (6) Der Gesamtkostenumfang einer kleinteiligen Maßnahme im Sinne dieser Richtlinie wird auf 25.000,00 Euro begrenzt. Der Regelfördersatz beinhaltet die Gewährung eines Baukostenzuschusses von bis zu 50 % die erhöhte Förderung der Gewährung des Baukostenzuschusses von bis zu 64 % (bei besonders wichtigen und wertvollen Gebäuden).
- (7) Die erhöhte Förderung wird nur gewährt bei Maßnahmen an städtebaulich besonders bedeutsamen Gebäuden, Einzeldenkmälern, bei Vorhaben mit besonderer Vorbildwirkung und bei Maßnahmen, die im direkten Zusammenhang mit der Umsetzung von beschlossenen Bereichsplänen der Stadt stehen (z.B. Hofgestaltungen).

#### **§ 4 Antragsverfahren**

- (1) Vor Antragstellung muss eine Beratung beim Bauamt der Stadt stattfinden. Bei der Entscheidung des Eigentümers zur Durchführung der kleinteiligen Maßnahme erfolgt eine Begutachtung seitens der Stadt und des Rahmenplaners ggfs. auch des Sanierungsträgers oder seitens einer durch den Sanierungsträger eingeschalteten Person mit gleichwertiger Qualifikation. Hierbei ist unter anderem festzustellen, ob die Restnutzungsdauer des Förderungsgegenstandes mindestens 10 Jahre beträgt. Gegebenenfalls ist eine gutachterliche Stellungnahme im reduzierten Umfang einzuholen.
- (2) Die Antragstellung auf Förderung erfolgt schriftlich beim Bauamt der Stadt unter Verwendung eines vorgegebenen Antragsformulars (in zweifacher Ausfertigung). Dem Antrag sind Fotos über den derzeitigen Zustand, Maßnahmen- und Materialbeschreibung, vereinfachte Wohn- und Gewerbeflächenberechnung und – soweit vorhanden – das Kurzgutachten beizufügen.
- (3) Über die Förderhöhe entscheidet der Sanierungsträger im Einvernehmen mit der Stadt und bescheinigt nach Abschluss des Förderverfahrens die Angemessenheit der Kosten.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

#### **§ 5 Förderrechtliche Abwicklung**

- (1) Die Gewährung von Städtebaufördermitteln wird im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung über Förderungshöhe und Auszahlungsmodalitäten zwischen Sanierungsträger und Eigentümer festgelegt. Eine förderrechtliche Prüfung seitens des Landesförderinstituts erfolgt nach Abschluss der Baumaßnahme im Rahmen eines Verwendungsnachweises mit abschließender Stellungnahme des Rahmenplaners.
- (2) Mit der Durchführung der kleinteiligen Maßnahmen darf erst nach vorgenannter schriftlicher Vereinbarung begonnen werden.
- (3) Die Auftragserteilung erfolgt durch freihändige Vergabe gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A nach erfolgter Angebotseinholung. Hierbei sollen insbesondere leistungsfähige Handwerksbetriebe und baugewerbliche Kleinbetriebe berücksichtigt werden. Es sind mindestens drei vergleichbare Angebote einzuholen; dem günstigsten Angebot ist der Zuschlag zu erteilen.
- (4) Eigenleistungen sind im Antrag darzustellen. Das Gewerk bzw. das Teilgewerk, das vom Eigentümer als Eigenleistung erbracht werden soll, ist im Rahmen eines genauen Leistungsverzeichnisses vom Architekten inkl. aller Material- und Lohnanteile zu berechnen. Grundlage sind dazu die derzeitigen Preise von Unternehmen. Von diesen Nettogesamtkosten können 60 % als förderfähige Material- und Lohnkosten beantragt werden. Soweit dieser Betrag von den prüfenden Stellen anerkannt wird, genügt im Rahmen der Schlussabrechnung die schriftliche Bestätigung des Architekten, dass diese Leistung sach- und fachgerecht erbracht wurde und den Anforderungen an eine handwerkliche Leistung entspricht.  
Für Planungsleistungen, die in Form von Stundenverrechnungssatzes (netto) von 50,00 EUR/Std. und der Grundleistungen (und ggfs. eines Umbauszuschlages gem. HOAI) wird der Stundenaufwand der Planungsleistungen ermittelt und anschließend mit 12,50 EUR/Std. multipliziert. Das Ergebnis kann als Selbsthilfeleistung gefördert werden.  
Der Erlass des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt (BLUM) vom 28. Juli 1998 findet Anwendung.
- (5) Nach Abschluss ist die Maßnahme mit Foto (in zweifacher Ausfertigung) zu dokumentieren.
- (6) Das Abweichen von den Antragsunterlagen führt zum Verlust der Förderung.
- (7) Die Kumulation mit anderen Fördermitteln des Landes (Modernisierungsdarlehen u.a.) oder anderer Stellen (z.B. Denkmalpflege) ist zulässig, im Rahmen der Antragstellung jedoch vorher schriftlich darzulegen. Sofern andere Fördermittel gewährt werden und zur Verfügung stehen, sind diese vorrangig einzusetzen.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Förderungsrichtlinien der Stadt Sassnitz treten rückwirkend zum 1. September 2002 in Kraft.

Sassnitz, 7. Oktober 2002

D. Holtz  
Bürgermeister

- Siegel -

\*\*\*

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Sassnitz für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund des § 50 Kommunalverfassung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 8. Juli 2002 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>1. im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	-	2.900	9.562.200	9.559.300
die Ausgaben	-	2.900	9.562.200	9.559.300
<b>2. im Vermögenshaushalts</b>				
die Einnahmen	6.027.800	-	9.295.700	15.323.500
die Ausgaben	6.027.800	-	9.295.700	15.323.500

### § 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der <b>Kredite</b>	von bisher 0 EUR	auf 328.500 EUR
davon für Zwecke der Umschuldung	von bisher 0 EUR (unverändert)	auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der <b>Verpflichtungsermächtigungen</b>	von bisher 0 EUR (unverändert)	auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der <b>Kassenkredite</b>	von bisher 920.000 EUR (unverändert)	auf 920.000 EUR

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern wurden nicht verändert und betragen:

#### 1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
(Grundsteuer A) 250 v. H.
- b) für Grundstücke, für die im Veranlagungszeitraum  
ein Einheitswert 1935 festgestellt oder festzustellen ist 370 v. H.
- c) für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser, für die ein  
Einheitswert 1935 nicht festgestellt oder nicht festzustellen  
ist,
  - für Wohnungen, die mit Bad, IWC und  
Sammelheizung ausgestattet sind, 1,26 EUR je m<sup>2</sup> Wohnfläche
  - für andere Wohnungen 0,95 EUR je m<sup>2</sup> Wohnfläche

- je Abstellplatz für Personenkraftwagen in  
einer Garage 6,30 EUR

1. **Gewerbsteuer** 370 v. H.

**§ 4**

(unverändert)

Ausführliche Regelungen zur

1. Deckungsfähigkeit
2. Freigabe von Mitteln des Vermögenshaushaltes
3. Festsetzung von Wertgrenzen

sind in der Anlage zur Haushaltssatzung festgelegt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde unter dem Vorbehalt der Einzelkreditgenehmigung am 27. November 2002 erteilt.

Sassnitz, den 4. Dezember 2002

D. Holtz  
Bürgermeister

- Siegel -

**Auslegung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002**

Gemäß § 48 Abs. 3 KV M-V liegt die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2002 und ihre Anlagen vom 9. Dezember 2002 bis zum 20. Dezember 2002 in der Kämmererei der Stadtverwaltung Sassnitz, Waldmeisterstraße 6, Zimmer 2.05, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

❖ ❖ ❖

**Haushaltssatzung  
der Stadt Sassnitz für das Haushaltsjahr 2003**

Aufgrund des § 47 ff der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertreterversammlung vom 2. Dezember 2002 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

1. im Verwaltungshaushalt mit der Einnahme auf	9.648.000 EUR
in der Ausgabe auf	9.648.000 EUR
2. im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	5.685.300 EUR
in der Ausgabe auf	5.685.300 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitions- förderungsmaßnahmen auf:	1.164.200 EUR
davon: für Zwecke der Umschuldung:	1.164.200 EUR



## **Öffentliche Bekanntmachung Jahresrechnung 2001- Entlastung des Bürgermeisters**

Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt der Stadtvertretung vor, den Jahresbericht 2001 entgegenzunehmen und der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 22 Abs. 3 Ziffer 8 i.V.m. § 61 Abs. 3 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2000 zuzustimmen.

Mit Beschluss Nr. 106-09/02 STV vom 2. Dez. 2002 wird die Entlastung erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Jahresrechnung und die Erläuterungen in der Kämmerei der Stadt Sassnitz, Waldmeisterstraße 6, Zimmer 2.05, zur Einsichtnahme ausliegen.

Sassnitz, 4. Dezember 2002

D. Holtz  
Bürgermeister



### **Parkgebührenverordnung der Stadt Sassnitz**

*In der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Dezember 2002*

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.1994 (BGBl. I S. 2325) und § 1 der Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung vom 08.08.1996 über Parkgebühren in Mecklenburg – Vorpommern mit der Ermächtigung zum Erlass von Parkgebührenverordnungen nach § 6a Abs. 6 und 7 des StVG erlässt der Bürgermeister der Stadt Sassnitz folgende Gebührenordnung. Die Stadtvertreter haben in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2001 mit Beschluss Nr. 107-10/01 STV der Neufassung der Parkgebührenverordnung zugestimmt.

geändert durch:

- |  |                               |
|--|-------------------------------|
| 1. Änderung vom 6. Mai 2002            | (Beschluss Nr. 50-04/02 STV)  |
| 2. Änderung vom 2. Dezember 2002-12-03 | (Beschluss Nr. 101-09/02 STV) |

#### **§ 1**

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr oder eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren, soweit sie mehr als 0,05 EUR je angefangene halbe Stunde betragen, nach Maßgabe dieser Parkgebührenverordnung erhoben. Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Plätzen und Wegen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes für den Benutzer in unterschiedlicher Höhe nach Maßgabe des § 2 für die einzelnen Parkräume festgesetzt.

#### **§ 2**

1. Bei der Errichtung gebührenpflichtiger Parkplätze für Großveranstaltungen wird die Gebühr auf 1,50 EUR festgesetzt.  
Bei **P + R** erhöht sich die Gebühr auf 2,50 EUR.
2. Die Gebühren für das Parken an Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen und Plätzen betragen:

##### **2.1. Parkflächen Stralsunder Straße**

Montag - Freitag	08:00 Uhr – 20:00 Uhr
Samstag	08:00 Uhr – 14:00 Uhr

Gebühren je angefangene halbe Stunde:	0,30 EUR
Höchstparkdauer: 2 Stunden	

## **2.2. Parkplatz Rügenhotel**

täglich	08:00 Uhr – 20:00 Uhr	
Gebühren je angefangene halbe Stunde:	PKW	0,30 EUR
	Busse, Wohnmobile, Caravan	0,80 EUR

## **2.3. Parkplatz Bergstraße**

täglich	08:00 Uhr – 20:00 Uhr	
Gebühren je angefangene halbe Stunde:		0,30 EUR

## **2.4. Parkplatz Strandpromenade**

täglich	07:00 Uhr – 20:00 Uhr	
Gebühren je angefangene halbe Stunde:		0,30 EUR

## **2.5. ersatzlos gestrichen**

## **2.6. Parkplatz Stubbenkammerstraße**

täglich	00:00 Uhr – 24:00 Uhr	
Gebühren		
PKW, Wohnmobile, Caravan:	30 min.	0,30 EUR
	1 Stunde	0,50 EUR
	2 Stunden	1,00 EUR
	6 Stunden	1,50 EUR
	10 Stunden	2,50 EUR
	15 Stunden	4,00 EUR
	20 Stunden	5,00 EUR
	24 Stunden	6,50 EUR
Gebühren		
LKW, Busse:	1 Stunde	1,50 EUR
	2 Stunden	3,00 EUR
	3 Stunden	4,50 EUR
	4 Stunden	6,00 EUR
	6 Stunden	7,50 EUR
	Tagesgebühr	9,50 EUR

## **2.7. Parkplatz am Königsstuhl**

täglich	09:00 Uhr – 18:00 Uhr	
Gebühr:	für Kleinbusse bis 10 Sitzplätze	6,00 EUR
	für alle übrigen Busse	10,50 EUR

Die Benutzung des Parkplatzes ist nur Bussen nach Verkehrszeichen 314 mit Zusatzzeichen 1024–14 (Parken frei für Busse) gestattet.

## **2.8. ersatzlos gestrichen**

## **2.9. ersatzlos gestrichen**

## **2.10. Die Gebühren an Parkuhren auf öffentlichen Straßen und Plätzen betragen:**

### **Mittelstraße und Victoriastraße**

Montag – Freitag	08:00 Uhr – 20:00 Uhr
Samstag	08:00 Uhr – 14:00 Uhr

Gebühr je angefangene halbe Stunde: 0,30 EUR

Höchstparkdauer: 1 Stunde 0,50 EUR

## 2.11 Ausnahmegenehmigungen

In begründeten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller werden Ausnahmegenehmigungen gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 4 a und Nr. 11 Straßenverkehrsordnung verteilt.

Die hierfür zu entrichtende Gebühr, entsprechend der Gebührennummer 264 des Gebührentarifes für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebTSt), wird der bisherigen Parkgebühr angeglichen.

### § 3

Ist auf bestimmten Parkflächen die Nachfrage so groß, dass sie nicht ausreichend ist, so kann durch das Ordnungsamt der Stadt Sassnitz eine Höchstparkdauer festgelegt werden, um einer möglichst großen Anzahl von Verkehrsteilnehmern das Parken zu ermöglichen.

### § 4

Diese Neufassung der Parkgebührenverordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Sassnitz, 4. Dezember 2001

D. Holtz  
Bürgermeister



#### **Im nichtöffentlichen Teil der 8. Sitzung am 7. Oktober 2002 fasste die Stadtvertretung folgenden Beschluss:**

##### **Beschlussvorlage Nr. 99-08/02 STV „Vergabe von Bauleistungen – Offenlegung Steinbach“**

1. Der Firma Sönnichsen und Görtz Baugesellschaft mbH Stralsund wird der Zuschlag zum Angebotspreis erteilt.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, den entsprechenden Vertragsabschluss zu veranlassen.

#### **Im nichtöffentlichen Teil der Dringlichkeits-sitzung am 9. September 2002 fasste die Stadtvertretung folgenden Beschluss:**

##### **Beschlussvorlage Nr. 93-07/02 STV „Anstellung des Geschäftsführers der Wärmeversorgung Rügen GmbH“**

Der Gesellschafter (Bürgermeister) wird aufgefordert, mit Herrn Siegfried Adelsberger den Anstellungsvertrag zum Geschäftsführer der Wärmeversorgung Rügen GmbH abzuschließen.

#### **Der Hauptausschuss der Stadtvertretung fasste in seiner Sitzung am 18. November 2002 folgenden Beschluss:**

##### **Beschlussvorlage Nr. 105-10/02 HA „Genehmigung für die Verwendung des Sassnitzer Stadtwappens“**

Der Tabak-Börse, Rügen-Galerie 18, Inhaber Herr Sieg, wird befristet die Verwendung des Stadtwap-

pens für kommerzielle Zwecke (Aufkleber, Postkarten) genehmigt.

Für die Genehmigung wird eine Schutzgebühr erhoben.

#### **Im öffentlichen Teil der 9. Sitzung am 2. Dezember 2002 fasste die Stadtvertretung folgende Beschlüsse:**

##### **Beschlussvorlage Nr. 101-09/02 STV „2. Änderung der Parkgebührenverordnung der Stadt Sassnitz – Parkplatz Königsstuhl“**

2.7 Parkplatz am Königsstuhl

	alt	neu
Kleinbusse bis 10 Personen	6,14 €	6,00 €

Busse über 10 Personen	10,23 €	10,50 €
------------------------	---------	---------

##### **Beschlussvorlage Nr. 102-09/02 STV „Stadtumbau Ost – Fortschreibung des ISEK – Festsetzung des Gebietes Rügener Ring als Förderungsgebiet“**

1. Das Integrierte Stadtentwicklungsgebiet wird für den Bereich ‚Rügener Ring‘ fortgeschrieben.

2. Der Bereich ‚Rügener Ring‘ wird als Fördergebiet im Sinne des Programms ‚Stadtumbau Ost‘ festgelegt.

##### **Beschlussvorlage Nr. 103-09/02 STV „Beschluss über den Haushaltsplan 2003 und die Haushaltssatzung 2003“**

Die Stadtvertretung beschließt den Haushaltsplan 2003 und die Haushaltssatzung 2003.

Nach Anzeige bei der Unteren Rechtsaufsicht wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht. Haus-

haltsplan und Haushaltssatzung liegen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

*Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgt im Stadtanzeiger 13/2002, Seite 5*

bisher ab dem 296. Besucher: 1,44 €  
(der reguläre Eintrittspreis für einen Erwachsenen beträgt 2,50 €, für 1 Kind 1,00 €)

**Beschlussvorlage Nr. 104-09/02 STV „Partnerschaftsvereinbarung zwischen der ODE und dem Tierpark Sassnitz betreffs der Rügencard 2003“**

Die Vereinbarung wird für das Jahr 2003 abgeschlossen. Dabei hat es bei der durch die ODE zu zahlende Pauschale Veränderungen gegenüber 2002 gegeben:

**Staffelung 1** ab dem 1. bis 161. Besucher  
Pauschale der ODE pro Besucher: **0,63 €**  
bisher 1. bis 197. Besucher: 0,52 €

**Staffelung 2** ab dem 162. bis 241. Besucher  
Pauschale der ODE pro Besucher: **1,25 €**  
bisher 198. bis 295. Besucher: 1,03 €

**Staffelung 3** ab dem 242. Besucher  
Pauschale der ODE pro Besucher: **1,75 €**

**Beschlussvorlage Nr. 106-09/02 STV „Entgegennahme der Jahresrechnung 2001 – Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsdurchführung im Haushaltsjahr 2001“**

Die Prüfung der Jahresrechnung 2001 hat keine Tatbestände ergeben, die einer Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Sassnitz durch die Stadtvertretung entgegenstehen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Stadtvertretung, der Entgegennahme der Jahresrechnung 2001 zuzustimmen und die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 22 Abs. 3 Ziff. 8 i.V.m. § 61 Abs. 3 KV M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVBl. M-V Nr. 2 S. 29) für das Haushaltsdurchführung im Haushaltsjahr 2001.  
*Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgt im Stadtanzeiger 13/2002, Seite 7*



## Öffentliche Ausschreibung

Bei der Stadt Sassnitz ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle des

### IT-Beauftragten

zu besetzen.

Dem Stelleninhaber obliegt:

- die Administration der Netzwerke der Stadtverwaltung Sassnitz mit ihren Außenstellen Bibliothek, Archiv, Seemanns- und Hafenamts, der Schulen sowie die Betreuung der dazugehörigen Hard- und Software,
- die sachbezogene Analyse der Arbeitsplätze und Datenflüsse,
- die Planung und Umsetzung von strategischen IT-Konzepten,
- die Erstellung von Planungen zu Datensicherheit und Datenschutz sowie deren Umsetzung,
- die Schulung, Einweisung und Betreuung der Mitarbeiter.

Voraussetzungen für die Besetzung der Stelle sind:

- abgeschlossene Ausbildung auf dem Gebiet der Informatik, Wirtschaftsinformatik,
- wünschenswert sind internationale Abschlüsse z. B. bei Microsoft oder Novell,
- Kenntnisse auf den Gebieten der Serverbetriebssysteme (HP-UNIX, Windows 2000, Novell Net Ware),
- Kenntnisse in Windows 95, 98, NT 4, XP und MS-Office,
- Erfahrungen im Umgang mit Datenbanksystemen (MS-SQL, Centura, Progress, Oracle)
- Erfahrungen im Aufbau und Administration von Mailservern, Internetzugängen, Firewall und des Virenschutzes,
- Kenntnisse im Aufbau und der Administration von WEB-Servern,
- Mehrjährige Berufserfahrung bei der Einführung und Betreuung von Fachanwendungen in verschiedenen Bereichen von Verwaltungen (wie
  - . HKR mit Grundbesitzabgaben und Steuern
  - . IKOL
  - . MESO mit Wahlen, Personalausweis- und Reisepassverfahren
  - . OSG mit DEÜV
  - . Kolibri mit Liegenschaftsverwaltung und Beiträgen
  - . SYS-KOMM
  - . Lämmerzähl
  - . KSU
  - . Kommunalsoft OWIG
  - . AUTISTA
  - . effeff
  - . KSD

sowie der entsprechenden Schnittstellen)

- hohes Verantwortungsbewusstsein,
- Flexibilität und Engagement, ausgeprägte Leistungsbereitschaft,
- physische und psychische Belastbarkeit,
- Integrations- und Teamfähigkeit.

Die Vergütung erfolgt nach BAT-O.

Die Stelle ist nur bedingt für Behinderte geeignet.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und Zeugniskopien und ausführlichen Tätigkeitsnachweisen werden bis spätestens 20. Dezember 2002 an die Stadt Sassnitz, Hauptamt, Waldmeisterstraße 6, 18546 Sassnitz, erbeten.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, insbesondere Fahrtkosten, werden durch die Stadt Sassnitz nicht erstattet.

D. Holtz  
Bürgermeister



### **Sitzungskalender der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse für das 1. Halbjahr 2003**

#### 1. Sitzungen der Stadtvertretung:

27. Januar  
03. März  
07. April  
12. Mai  
30. Juni

#### 2. Sitzungen des Hauptausschusses:

13. Januar  
17. Februar  
24. März  
28. April  
26. Mai  
16. Juni  
21. Juli

#### 3. Sitzungen der Fachausschüsse:

- Finanzausschuss  
jeweils am Dienstag vor dem Hauptausschuss,  
18:00 Uhr, Stadtverwaltung, Waldmeisterstraße 6
- Rechnungsprüfungsausschuss  
jeweils am letzten Mittwoch im Monat,  
Stadtverwaltung, Waldmeisterstraße 6  
(der Ausschuss tagt nichtöffentlich)
- Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr  
und Umwelt  
jeweils am 1. Dienstag des Monats,  
19:00 Uhr, Stadtverwaltung, Waldmeisterstraße 6
- Ausschuss für Bau, Planung und  
städtebauliche Sanierungsvorhaben  
jeweils am 1. Mittwoch des Monats,  
17:30 Uhr, Stadtverwaltung, Waldmeisterstraße 6
- Ausschuss für Schule, Kultur, Sport  
und Soziales  
jeweils am 1. Donnerstag des Monats,  
19:00 Uhr, Stadtverwaltung, Waldmeisterstraße 6

## Sitzungskalender - 1. Halbjahr 2003 nach Perioden

07. Januar	Wirtschaft	} 1. Periode	04. Februar	Wirtschaft	} 2. Periode
07. Januar	Finanz		05. Februar	Bau	
08. Januar	Bau		06. Februar	Sozial	
09. Januar	Sozial		11. Februar	Finanz	
13. Januar	HA		17. Februar	HA	
27. Januar	STV		26. Februar	RPA	
29. Januar	RPA		03. März	STV	
04. März	Wirtschaft	} 3. Periode	01. April	Wirtschaft	} 4. Periode
05. März	Bau		02. April	Bau	
06. März	Sozial		03. April	Sozial	
18. März	Finanz		22. April	Finanz	
24. März	HA		28. April	HA	
26. März	RPA		30. April	RPA	
07. April	STV		12. Mai	STV	
06. Mai	Wirtschaft	} 5. Periode	03. Juni	Wirtschaft	} 6. Periode
07. Mai	Bau		04. Juni	Bau	
08. Mai	Sozial		05. Juni	Sozial	
20. Mai	Finanz		10. Juni	Finanz	
26. Mai	HA		16. Juni	HA	
28. Mai	RPA		25. Juni	RPA	
01. Juli	Wirtschaft	} 7. Periode	30. Juni	STV	
02. Juli	Bau				
03. Juli	Sozial				
15. Juli	Finanz				
21. Juli	HA				
30. Juli	RPA				

N. Thomas  
Stadtvertretervorsteher

D. Holtz  
Bürgermeister

**Layout & Druck, Herausgeber:**  
Stadtverwaltung Sassnitz  
Waldmeisterstraße 6  
18546 Sassnitz  
Tel.: (03 83 92) 68-0 • Fax: (03 83 92) 2 23 63  
E-Mail: buero-stadtvertretung@sassnitz.de  
Internet: <http://www.sassnitz.de>

**Erscheinungsweise:**  
mindestens vierteljährlich

**Bezugsmöglichkeiten:**  
kostenlose Abgabe in der Stadtverwaltung  
Sassnitz  
ABO-Abgabe nach Vereinbarung